Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/868

27. 06. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/700 —

Tätigkeit von Polizeibeamten für die Stasi und Steuerung von Ermittlungsverfahren durch die Stasi

Im November 1990 wurde in Duisburg der Kriminalhauptkommissar (KHK) S. unter dem Verdacht fest- und in Untersuchungshaft genommen, er habe viele Jahre für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR gearbeitet. Nach Presseberichten soll der Beamte vom MfS monatlich 500 bis 700 DM für seine Dienste erhalten haben.

KHK S. war mehrere Jahre als Leiter des 14. Kommissariats der Duisburger Kriminalpolizei zuständig für politische Delikte.

Das Verfahren gegen S. wurde zunächst durch die Bundesanwaltschaft (nachfolgend: BAW) geführt und ist inzwischen an die Staatsanwaltschaft bei dem OLG Düsseldorf abgegeben worden.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß KHK S. im Jahre 1971 bei der Sicherungsgruppe Bonn tätig war und an den ersten Vernehmungen des RAF-Mitglieds Karl-Heinz Ruhland beteiligt war, der später in zahlreichen Verfahren gegen Gefangene aus der RAF als Kronzeuge aufgetreten ist?

KHK S. war vom 12. Februar bis 18. Mai 1971 zum Bundeskriminalamt, Abteilung Sicherungsgruppe, abgeordnet und im Ermittlungskomplex Baader-Meinhof tätig.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß KHK S. 1974 an einem Polizeieinsatz führend beteiligt war, in dessen Verlauf der Arbeiter Günther Routhier verletzt und verhaftet wurde, welcher wenige Tage darauf mangels rechtzeitiger und ausreichender ärztlicher Versorgung verstarb, und daß KHK S. danach in zahlreichen Strafverfahren gegen Personen und Verantwortliche von Medien, die der Polizei „Mord an Günther Routhier" vorgeworfen hatten, als wichtiger Zeuge vernommen wurde?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 25. Juni 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor; KHK S. war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr beim BKA tätig.

3. Kann die Bundesregierung – möglicherweise anhand von Erkenntnissen der BAW – bestätigen, daß KHK S. in einem Strafverfahren wegen des Anschlags auf eine BGS-Kaserne in Heimerzheim, wo die Wiederholungshauptverhandlung derzeit vor dem OLG Düsseldorf stattfindet, ausweislich des Urteils 1. Instanz eine prozeßentscheidend wichtige Rolle spielte, weil er angeblich ein sog. Bekennerschreiben in der Wohnung des Angeklagten fand?

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 20. Januar 1989 vier Angeklagte aus Duisburg wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion und mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Gegenstand des Verfahrens war u. a. der Sprengstoffanschlag auf Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes in Heimerzheim am 11. August 1986. Die Beteiligung von drei der Angeklagten an diesem Anschlag steht seit dem 30. November 1989 rechtskräftig fest. Aufgrund der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs war eine Wiederholung der Hauptverhandlung lediglich zum Umfang der Beteiligung dieser Angeklagten an einer terroristischen Vereinigung notwendig. Die erneute Hauptverhandlung ist inzwischen ebenfalls beendet.

In der ersten Hauptverhandlung ist KHK S. als Zeuge vernommen worden. Nach seinen Aussagen hat er das von den Tätern zu dem Anschlag in Heimerzheim verfaßte sogenannte „Bekennerschreiben" unter Umständen sichergestellt, die die Angeklagten belastet haben. Bei deren Überführung als Täter hat diese Aussage – neben anderen Beweisen – eine wichtige, aber keine prozeßentscheidende Rolle gespielt.

4. Ist der Bundesregierung ferner bekannt, daß KHK S. in den vergangenen 20 Jahren bei den Polizeieinsätzen im Duisburger Raum gegen Demonstranten (z. B. anläßlich der Demonstration gegen den Schnellen Brüter in Kalkar 1977) und gegen Hausbesetzer (z. B. am Neumühler Bahnhof) eine zentrale Rolle gespielt hat?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die genannten Ereignisse fallen nicht in den Zeitraum, in dem KHK S. beim BKA tätig war.

5. Hat die Bundesregierung – möglicherweise über die BAW, das BKA oder über die Abteilung Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz – weitere Anhaltspunkte für die hiernach begründete Annahme, daß das MfS durch KHK S. über die Vorgänge an dessen Dienststelle umfassend unterrichtet und auf deren sowie insbesondere die Tätigkeit von KHK S. selbst Einfluß genommen hat?

   Oder kann die Bundesregierung derartiges anhand ihrer Erkenntnisse über die allgemeine Arbeitsweise des MfS ausschließen?

6. Kann die Bundesregierung ebenso bestätigen oder ausschließen, daß insbesondere das Aussageverhalten von KHK S. in dem eingangs genannten Strafverfahren sowie folglich auch die Urteilsfindung des OLG Düsseldorf durch das MfS beeinflußt, wenn nicht gar gesteuert worden ist?

Die Bundesanwaltschaft hat das Verfahren gegen KHK S. wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit am 7. November 1990 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben. Der Generalstaatsanwalt beim OLG Düsseldorf hat am 8. April 1991 Anklage gegen KHK S. wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB erhoben. Nach derzeitiger Erkenntnislage der Bundesregierung kann von einer umfassenden Unterrichtung des MfS durch KHK S. über die Vorgänge in der Dienststelle und einer Einflußnahme des MfS auf die Arbeit der Kriminalpolizei nicht ausgegangen werden. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Im übrigen ist insoweit die Zuständigkeit der Justiz gegeben.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß das MfS ein großes Interesse an der Aufklärung, Behinderung oder gar Zerstörung der Anlagen in Heimerzheim gehabt haben dürfte, wo sich außer der Kommunikationszentrale des BGS und der Schule des Verfassungsschutzes auch eine vom Bundesnachrichtendienst betriebene Abhöreinrichtung befindet, welche nach Einschätzungen von Sachverständigen zu den leistungsstärksten der westlichen Welt gehören soll?

Aus Art und Ausführung läßt sich auf ein derartiges Interesse nicht schließen. Grundsätzlich kann naturgemäß nicht ausgeschlossen werden, daß das MfS Interesse zumindest an der Aufklärung und evtl. Behinderung der Arbeit des BGS in Heimerzheim hatte.

8. Kann die Bundesregierung ebenso bestätigen oder ausschließen, daß andere (gegebenenfalls: welche?) Anschläge – wie der genannte in Heimerzheim – oder sonstige Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland, welche seitens der Ermittlungsbehörden terroristischen Gruppierungen angelastet wurden, tatsächlich durch das MfS über ihre westdeutschen Mitarbeiter beeinflußt, initiiert oder gar begangen wurden?

Erkenntnisse in dieser Richtung liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Welche weiteren Fälle der Zusammenarbeit von Mitarbeitern westdeutscher Sicherheitsbehörden mit dem MfS sind der Bundesregierung bekannt?

Weitere Fälle der Zusammenarbeit mit dem MfS sind bekanntgeworden. Der Generalbundesanwalt hat deshalb Ermittlungsverfahren auch gegen Personen eingeleitet, die in Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland tätig waren.

10. Sofern Verteidiger in Strafverfahren, in welchen inzwischen enttarnte Mitarbeiter des MfS eine entscheidende Rolle gespielt haben, Einsichtnahme in die entsprechenden Mitarbeiterakten des MfS bzw. deren Beiziehung im Strafverfahren verlangen: wäre die Bundesregierung bereit, dies bzgl. der im eigenen Besitz befindlichen Unterlagen zu gewähren oder gegen eine entsprechende Nutzungsgewährung durch den „Sonderbeauftragten" dienstaufsichtliche Schritte zu unterlassen?
Falls nein: warum nicht?

11. Ist die Bundesregierung bereit, zur Aufklärung der genannten Befürchtungen in ihrem Besitz befindliche Informationen über MfS-Mitarbeiter in westdeutschen Sicherheitsbehörden bzw. die hierzu vom MfS angelegte Akten der Öffentlichkeit oder unabhängigen sachverständigen Vertretern von Organisationen wie z. B. den Strafverteidiger-Vereinigungen zugänglich zu machen oder – entsprechende Nutzungsmöglichkeiten in dem künftigen Stasi-Akten-Gesetz vorausgesetzt – durch den Akten-Beauftragten zugänglich machen zu lassen?

    Falls nein: warum nicht?

Wenn das Stasi-Unterlagen-Gesetz die Möglichkeit einer Nutzung der Unterlagen zur Aufklärung einer Einflußnahme des MfS auf westdeutsche Strafverfahren zuläßt, kann der Sonderbeauftragte die Unterlagen zu diesem Zweck im Rahmen des Gesetzes zugänglich machen. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang wird jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ausscheiden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333